

RS Vwgh 2003/8/29 AW 2003/09/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

AVG §66 Abs4;

DMSG 1923 §1 Abs1;

DMSG 1923 §29 Abs1;

DMSG 1923 §4;

DMSG 1923 §5;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Parteistellung in einem Verfahren nach dem DMSG - Die Unterschutzstellung eines Denkmals erfolgt zwar aus dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Denkmals (§ 1 Abs. 1 DMSG). Veränderungen bedürfen daher stets der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes (§§ 4 und 5 DMSG), was das öffentliche Interesse an der möglichst unversehrten Erhaltung eines Denkmals zeigt. Dass eine Maßnahme aber nur bei Vorliegen öffentlicher Interessen bzw. in Übereinstimmung mit diesen getroffen werden kann, berechtigt allerdings allein noch nicht zur Annahme, dass eben diese (denkmalschützerischen) Interessen "zwingende" sind. Vielmehr fußen die von der beschwerdeführenden Partei geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer Gefährdung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes lediglich auf Vermutungen, die keine nähere Spezifizierung erfahren. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass der von der beschwerdeführenden Partei bekämpfte erstinstanzliche Bescheid nach Durchführung eines Verfahrens nach § 5 DMSG ausdrücklich eine Gefährdung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes - wie die von der beschwerdeführenden Partei befürchtete - als nicht gegeben erkannte. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aber weder die Rechtmäßigkeit des angefochtenen noch - wie im Beschwerdefall vorliegend - des erstinstanzlichen Bescheides zu prüfen (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 17. Juni 1999, Zl. AW 99/03/0027).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:AW2003090025.A02

Im RIS seit

15.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at